

Ehrenordnung des Bezirks Rhein-Ruhr

1. Diese Ehrenordnung des Bezirks Rhein-Ruhr ergänzt die einschlägigen Regelungen der Ehrenordnung des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes.
2. Der Bezirk Rhein-Ruhr ehrt verdiente Verbandsangehörige, Freunde und Förderer durch Verleihung der Bezirks-Ehrenurkunde und des Bezirks-Ehrenbriefes.
3. Ungeachtet der sachlichen Voraussetzungen – also ohne Rücksicht auf die Dauer der bisherigen ehrenamtlichen Tätigkeit und das Alter der betreffenden Person können Mitarbeiter auf Antrag des Vorstandes geehrt werden, um sie für eine langfristige Tätigkeit für den Bezirk zu gewinnen. Soweit es um die Verleihung der Bezirksehrenurkunde und des Bezirksehrenbriefes geht, liegt die endgültige Entscheidung hierüber beim Bezirksvorstand auf Vorschlag des Ausschusses für Ehrungen.

4. Ehrungen

a) Der zu Ehrende muss mindestens drei Jahre vor der Ehrung noch ein Amt ausgeübt haben.

b) Kreis der zu Ehrenden.

- (Gruppe 1) Mitglieder des Bezirksvorstands, Mitglieder der Bezirksausschüsse, Spielleiter im Bezirk
- (Gruppe 2) Weitere Mitarbeiter im Bezirk
- (Gruppe 3) Ehrenamtliche Mitarbeiter in den Vereinen bzw. Abteilungen (Abteilungsleiter/ Vorsitzender, Stellv. Abteilungsleiter/2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassenwart, Sportwart, Damenwart, Jugendwart;
- (Gruppe 4) weitere ehrenamtliche Mitarbeiter in den Vereinen bzw. Abteilungen
- (Gruppe 5) Freunde und Förderer, auch außerhalb des Bezirksgebietes

c) Sachliche Voraussetzungen der Ehrung

Die Ehrung ist davon abhängig, dass der zu Ehrende eine bestimmte Zeit sein Amt in der jeweiligen Gruppe ausgeübt hat. Diese Zeit beträgt:

- in Gruppe 1
für die Verleihung der Ehrenurkunde: 10 Jahre
für die Verleihung des Ehrenbriefes: 20 Jahre
- in Gruppe 2
für die Verleihung der Ehrenurkunde: 20 Jahre
für die Verleihung des Ehrenbriefes: 30 Jahre
- in Gruppe 3
für die Verleihung der Ehrenurkunde: 25 Jahre
für die Verleihung des Ehrenbriefes: 40 Jahre
- in Gruppe 4
für die Verleihung der Ehrenurkunde: 30 Jahre
für die Verleihung des Ehrenbriefes: 50 Jahre
- in Gruppe 5
Die Ehrungen in Gruppe 5 richten sich nach Art und Umfang der erworbenen Verdienste.

- d) Der Ausschuss für Ehrungen kann in besonderen Ausnahmefällen Ehrungen unterhalb der vorgenannten Zeiträume vorschlagen, wenn dies durch Art und Umfang der erworbenen Verdienste überzeugend zu rechtfertigen ist.
- e) Eine gleichzeitige Ehrung mit der Bezirksehrenurkunde und dem Bezirksehrenbrief ist ausgeschlossen, ebenso die Verleihung der Bezirksehrenurkunde nach der Verleihung des Bezirksehrenbriefes.
- f) Über die alljährliche Verleihung des „Kurt-Hauch-Gedächtnispreises“ an Bezirksangehörige mit außergewöhnlichen Verdiensten entscheidet der Vorstand. Als Voraussetzung für diese Ehrung gelten lange Jahre der Mitarbeit, in deren Verlauf der Tischtennissport im Bezirk belebt und gefördert und das Ansehen des Bezirks – auch über seine Grenzen hinaus – vergrößert wurde
- g) Sehr verdiente Bezirksangehörige, die sich über Jahrzehnte als hervorragende Mitarbeiter bewährt haben, können durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft geehrt werden. Diese Ehrung wird durch den Vorstand förmlich beschlossen
- h) Wenn ein Bezirksvorsitzender nach langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit sein Amt nicht mehr ausübt, kann er unter Verleihung eines Ehrenbriefes durch Beschluss des Bezirkstages zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden

5. Antragstellung

- a) Anträge auf Ehrungen können von Vereinen bzw. Abteilungen und vom Bezirksvorstand gestellt werden.
- b) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über click-TT

6. Entscheidung über die Ehrung

- a) Über die Genehmigung des Ehrungsantrages und den Zeitpunkt hierfür entscheidet der Ausschuss für Ehrungen nach Maßgabe dieser Ehrenordnung.
- b) Darüber, in welcher Höhe gleichzeitig ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeiten, ggf. in verschiedenen Gruppen gemäß Punkt 4 c), auf die Gesamtzeit der Tätigkeit angerechnet werden, entscheidet der Ausschuss für Ehrungen nach eigenem Ermessen.
- c) Ein Recht auf Ehrung besteht nicht.

7. Weitere Bestimmungen

- a) Alle Ehrungen sind in der ihrer Bedeutung angemessenen Form vorzunehmen
- b) Dem Ausschuss für Ehrungen obliegt die Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen auf Ehrungen, die an den Ausschuss für Ehrungen des WTTV gestellt werden

Diese Ehrenordnung wurde durch die Bezirksversammlung am 16.08.2022 beschlossen und zuletzt am 10.06.25 durch den Bezirkstag geändert.